



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender**

Radebeul, 14.12.2016

Beschluss VV 04/2016

**47. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2016, TOP 4
(öffentlich)**

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2017

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2017.

2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2017 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Planungsausschuss hat auf seiner 151. Sitzung den Entwurf von Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 vorberaten und in seiner vorliegenden Fassung zur öffentlichen Auslegung gebilligt.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik besteht der doppelte Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Der vorliegende Haushaltsplan enthält zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik genannten Anlagen.

Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Der Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurde gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO mit Anschreiben vom 15.09.2016 allen Verbandsräten zugeleitet und in der Zeit vom 01.11.2016 bis einschließlich 09.11.2016 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ablauf der Frist am 21. November 2016 wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Anlage: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2017

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender